
Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Generalsekretariat GS-EDI
Eidg. Stiftungsaufsicht

Bern, 2. Juni 2014

Aktenzeichen: 984 – Ro

Verfügung

in der Sache

Robert Doetsch, Venloer-Strasse 5-7, 50672 Köln, D
Vertreten durch RA Dr. iur. et Dipl Chem. Hans Maurer, Fraumünsterstrasse 17, Postfach 2018, 8022 Zürich

- Beschwerdeführer -

gegen

1. **Osho International Foundation**, Bahnhofstrasse 52, 8001 Zürich
   Vertreten durch RA Dr. Walter H. Meier, Bienenstrasse 1, 8004 Zürich
2. **Michael O'Byrne** (seit 2013: Michael Byrne), Präsident Stiftungsrat, Suite 1201, Convention Plaza Apartments, 1 Harbour Road, Wanchai, Hong Kong, Volksrepublik China
3. **John Andrews**, Vizepräsident Stiftungsrat, London, GB
4. **D'Arcy O'Byrne**, Stiftungsrat, Flat 1, Palmeira Ave, Hove, East Sussex, BN3 3GA, GB
5. **Klaus Steeg**, Stiftungsrat, Lütticher Strasse 33-35, Köln, D
6. **Rudolf Kocher**, Stiftungsrat, Steinägerten, 4458 Eptingen

- Beschwerdegegner 1 - 6 -

betreffend

Abberufung des Stiftungsrats – Erlass von superprovisorischen Massnahmen; Einleitung Schriftenwechsel; aufsichtsrechtliche Massnahmen
(Beschwerde vom 20. Mai 2014)

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)

zieht in Erwägung, dass:

- Das frühere Mitglied des Stiftungsrats, Herr Robert Doetsch, mit Eingabe vom 20. Mai 2014 durch seinen Rechtsvertreter bei der Eidg. Stiftungsaufsicht (ESA) Beschwerde erhebt und beantragt, die Beschwerdegegner 2 bis 6 seien in ihren Ämtern als Präsident, Vizepräsident und Mitglieder des Stiftungsrats der Osho International Foundation (OIF) abzuberufen. Im Weiteren wird beantragt, für die Beschwerdegegnerin 1, die OIF, seien neue und geeignete Stiftungsräte zu suchen und einzusetzen.

- Überdies beantragt wird, die Beschwerdegegner 2 bis 6 seien ohne vorgängige Anhörung mit sofortiger Wirkung, d.h. superprovisorisch, in ihren Ämtern als Präsident, Vizepräsident und Mitglieder des Stiftungsrats der OIF einzustellen und es sei bis zur erfolgten Neueinsetzung des Stiftungsrats ein Sachwalter zu bestellen.

- Sodann im Sinne einer superprovisorischen Massnahme, d.h. ohne vorgängige Anhörung der Beschwerdegegner die Schuldner der Beschwerdegegnerin 1, insbesondere die Banken „Post Finance" und „Credit Suisse" anzuweisen seien, bis auf gegenteilige Anordnung der ESA keine Guthaben an die Beschwerdegegner oder andere Personen auszubezahlen bzw. zu überweisen.

- Das Beschwerderecht im Bereich des Stiftungsrechts bundesrechtlicher Natur ist und unmittelbar aus Art. 84 Abs. 2 ZGB folgt (Riemer, Berner Kommentar, Die Stiftungen, 1975, N 120 zu Art. 84). Die Eingabe vom 20. Mai 2014 als Stiftungsaufsichtsbeschwerde zu behandeln ist. Der Beschwerdeführer selbst Mitglied des Stiftungsrats der Osho International Foundation war und als langjähriger profunder Kenner der Materie ein besonderes Interesse an der Erhaltung und Bewahrung der Archive Oshos gemäss Stiftungszweck hat. Robert Doetsch insbesondere auch im Rahmen seiner eigenen, jahrelangen Studien und der damit verbundenen Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Lehren von Osho auch künftig darauf angewiesen ist, die Archive Oshos nutzen zu können und Zugang zu den Materialien zu erhalten. Robert Doetsch als Destinatär der Stiftung somit eine besonders nahe Beziehung zur Stiftung aufweist und deshalb zur Beschwerdeführung legitimiert ist (BGE 107 II 385 E. 3). Die ESA demnach von Amtes wegen die nötigen Abklärungen zu treffen hat (Riemer, Berner Kommentar, Die Stiftungen, 1975, N 121 zu Art. 84 ZGB). Das Stiftungsaufsichtsrecht materielles öffentliches Recht im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172 021) darstellt und die Stiftungsaufsichtsbeschwerde ein Rechtsmittel der Verwaltungsjustiz sui generis ist, wobei sich das Verfahren sinngemäss nach dem VwVG richtet (BGE 107 II 385 E. 4).

- Zunächst das Gesuch um Erlass von superprovisorischen Massnahmen zu beurteilen ist. Ziel einer vorsorglichen Massnahme ist die Schaffung oder Aufrechterhaltung eines Zustandes, welcher die Wirksamkeit der späteren Verfügung garantiert (BGE 130 II 149 E.2.2). Voraussetzung für die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme ist, dass überzeugende Gründe dafür vorliegen und ein nicht leicht wieder gut zu machender Nachteil für private oder öffentliche Interessen ohne vorsorgliche Massnahme droht. Zudem muss zeitliche Dringlichkeit vorliegen. Die angeordnete Massnahme hat ferner verhältnismässig zu sein. Die vorsorgliche Massnahme dient unter anderem dazu, bedrohte Interessen einstweilen sicher zu stellen (analog Art. 56 VwVG). Sie wird gestützt auf eine summarische Prüfung der Rechts- und Sachlage angeordnet und es genügt, wenn Tatsachen

glaubhaft gemacht werden (A. Kölz, I. Häner, M. Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bunde, 3.A. S. 198 ff. mit Hinweisen).

- Der Beschwerdeführer schwerwiegende Verstösse der Beschwerdegegner 2 bis 6 gegen den Stiftungszweck und insbesondere eine fortgesetzte Zweckentfremdung von Stiftungsvermögen glaubhaft macht, welche bezüglich genauem Ausmass noch kaum abgeschätzt werden können.

- Auch nach umfangreichen Recherchen durch den Beschwerdeführer und Abklärungen der ESA erst Teile einer umfangreichen internationalen Verflechtung von Firmen und Organisationen im Umfeld der OIF zum Vorschein kamen, welche offensichtlich der Verwertung der Urheberrechte der OIF und der Abführung entsprechender Erlöse an Dritte dienen.

- Nebst den Abklärungen des Beschwerdeführers auch Nachforschungen von mindestens drei weiteren Personen, die der ESA bekannt sind, zum gleichen Ergebnis führten.

- Die revidierten Jahresrechnungen 2012/13 der OIF vor diesem Hintergrund möglicherweise nur einen Bruchteil der geschätzten weltweiten Einnahmen aus Urheberrechten an den Werken von Osho ausweisen. Die OIF buchmässig seit Jahren als überschuldet dargestellt wird und der amtierende Stiftungsrat trotz Aufforderungen seitens der ESA keine Massnahmen für eine nachhaltige Sanierung ergriff (die regelmässig vorgelegten Rangrücktrittserklärungen des der Stiftung nahestehenden Hauptgläubigers stellen keine eigentlichen Sanierungsmassnahmen dar).

- Die Beschwerdegegner mit der Einreichung eines gemäss drei unabhängigen Gutachten nicht authentischen Testaments von Osho im Rahmen eines Urheberrechtsverfahrens in Alicante, Spanien, gezeigt haben, dass zur Verfolgung ihrer Ziele auch Rechtsverstösse zumindest in Kauf genommen werden.

- Bei einer vorgängigen Anhörung der Beschwerdegegner zu viel Zeit verstreichen würde und damit nur die Gefahr grösser würde, dass irgendwelche Dispositionen zum Nachteil der Stiftung getroffen würden. Nach Würdigung der Sachlage insbesondere die Gefahr, dass noch vorhandene liquide Mittel abgeführt würden, als realistisch anzunehmen ist. Das Risiko von Vermögensabdispositionen als umso grösser einzuschätzen ist aufgrund des Umstands, dass im Geschäftsjahr 2013 praktisch die Hälfte der liquiden Mittel abgeflossen sind.

- Daher die Gläubiger der OIF, namentlich die Banken PostFinance und Credit Suisse, anzuweisen sind, bis auf Widerruf durch die ESA keine Guthaben an die Beschwerdegegner oder andere Personen auszubezahlen oder zu überweisen. Betroffen sind bei der PostFinance insgesamt 3 Konten, geführt in CHF, EUR und USD. Bei der Credit Suisse sind es 5 Konten, davon 4 geführt in CHF, EUR, USD und AUD und ein Konto mit der Abkürzung „STL“ (Short Term Loan).

- Der Schutz insbesondere der noch vorhandenen liquiden Mittel auf den Bankkonten der Stiftung vorliegend nicht mit weniger weit gehenden Massnahmen sichergestellt werden kann.

- Demgegenüber die Sicherstellung der Sachwerte der Stiftung, d.h. insbesondere des Archivs mit den Originalaufnahmen in Bild und Ton sowie der Urheberrechte daran mit einem vorläufigen, durch die ESA ausgesprochenen Verfügungsverbot unter Hinweis auf die Straffolgen gemäss Art. 292 StGB im Unterlassungsfall ausreichend gewährleistet werden kann.

- Aufgrund der Art der im Raum stehenden Verstösse gegen den Stiftungszweck und insbesondere der zweckwidrigen Vermögensverwendung feststeht, dass der bisherige Stiftungsrat bis zu einer lückenlosen Abklärung und Überprüfung der in Frage stehenden Finanztransaktionen, Vermögens- und Vertragsverhältnisse nicht im Amt belassen werden kann. Zumal nicht ausgeschlossen ist, dass sich im Rahmen der Abklärungen Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten ergeben. Vor diesem Hintergrund ist der potentielle Interessenskonflikt der Mitglieder des Stiftungsrats offensichtlich. Ein Interessenskonflikt ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass insbesondere die Beschwerdegegner 2 und 4 mutmasslicherweise wirtschaftlich Berechtigte von Unternehmen sind, welche direkt von der Verwertung der Urheberrechte am Werk Osho's profitieren. Im Weiteren üben die Beschwerdegegner bei praktisch sämtlichen bekannten Organisationen, welche am Verwertungsgeschäft beteiligt sind, Organfunktionen aus. Es liegt daher auf der Hand, dass der weitere Verbleib der Beschwerdegegner in ihren Funktionen und Ämtern im Stiftungsrat die notwendige Untersuchung der Vorgänge zumindest erschweren wenn nicht ganz verunmöglichen würde. Fest steht ebenfalls, dass die Beschwerdegegner 2 bis 6 als Stiftungsräte definitiv abberufen werden müssen, falls sich die sich abzeichnenden Verstösse gegen den Stiftungszweck erhärten.

- Die Einstellung der Beschwerdegegner 2 bis 6 in Ihren Ämtern und Funktionen als Stiftungsräte der OIF gestützt auf Art. 84 Abs. 2 ZGB die einzige Möglichkeit ist, eine zügige und umfassende Abklärung der Sach- und Rechtslage sicherzustellen.

- Die Einsetzung eines Sachwalters gemäss Art 83*d* ZGB vorliegend zum Ziel hat, die Handlungsfähigkeit der Stiftung wieder herzustellen. Die Aufgaben des Sachwalters bestehen darin, die vorliegend angezeigten Abklärungen in Bezug auf die finanziellen und vertraglichen Verflechungen im Rahmen der Verwertung der Urheberrechte zu tätigen, die unaufschiebbaren Bereiche des Tagesgeschäfts der Stiftung zu führen und gegebenenfalls Ergänzungswahlen für den Stiftungsrat vorzubereiten. Die Einzelheiten werden praxisgemäss vertraglich geregelt.

- Die ESA in der Folge Kandidaten für das Amt eines Sachwalters suchte und in Herrn lic. iur. Andreas G. Keller, Rechtsanwalt, die geeignete Person fand, die die Anforderungen erfüllte und sich umgehend zur Übernahme des Mandats bereit erklärte. Mit Vertrag vom 28. Mai 2014 wurden die Rechte und Pflichten der Parteien gestützt auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Bundes für Dienstleistungsaufträge festgehalten. Die formelle Einsetzung des Sachwalters mit Einzelzeichnungsberechtigung und dessen Eintragung im Handelsregister haben mittels Verfügung der Aufsichtsbehörde zu erfolgen.

- Im Übrigen keine Sachgeschäfte mit wachsendem Schaden bekannt sind und auch keine weitere unmittelbare Gefahren drohen.

- Gleichzeitig der ordentliche Schriftenwechsel eingeleitet wird und die Beschwerde vom 20. Mai 2014 den Beschwerdegegnern zur Stellungnahme in der Hauptsache bis 3. Juli 2014 zu unterbreiten ist. Die Zustellung der Beschwerde an die im Ausland wohnhaften Beschwerdegegner 2 bis 5 erfolgt an die bisherige Korrespondenzadresse der OIF bei ihren Rechtsvertreter Dr. Walter H. Meier. Eine Publikation der vorliegenden Verfügung im Schweizerischen Handelsamtsblatts gemäss Art. 36 VwVG kann hier nicht in Betracht kommen. Einerseits könnte dadurch der Zweck der vorsorglichen Massnahmen vereitelt werden. Andererseits sprechen Gründe des Persönlichkeitsschutzes der involvierten Personen und der OIF dagegen.

- Vermieden werden muss, dass durch Einlegung eines Rechtsmittels gegen die angeordneten aufsichtsrechtlichen Massnahmen nicht wieder gut zu machende Nachteile in Bezug auf das Stiftungsvermögen (Liegenschaft) entstehen und die dringend erforderliche Klärung der Finanzlage und der Zukunftsaussichten der Stiftung verzögert werden. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung ist die aufschiebende Wirkung daher zu entziehen (Art. 55 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren; VwVG; SR 172.021).

- Die ESA sich den Erlass von weiteren verfahrensleitenden Verfügungen und aufsichtsrechtlichen Massnahmen gestützt auf Art. 84a oder Art. 83d ZGB ausdrücklich vorbehält.

- Die Verfahrenskosten für diese Zwischenverfügung werden auf CHF 4'000.00 bestimmt und zur Hauptsache geschlagen werden, Art. 3 Abs. 1 Bst. f Gebührenverordnung Stiftungsaufsicht (SR 172.041.18) und Art. 63 VwVG.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Der Gesamtstiftungsrat der Osho International Foundation wird unter Entzug der Unterschriftsberechtigungen vorläufig suspendiert. Folgende Personen werden in ihren Ämtern und Funktionen eingestellt:

   - **Michael O'Byrne** (seit 2013: Michael Byrne), Präsident Stiftungsrat, Hong Kong, Volksrepublik China
   - **John Andrews**, Vizepräsident Stiftungsrat, London, GB
   - **D'Arcy O'Byrne**, Stiftungsrat, East Sussex, GB
   - **Klaus Steeg**, Stiftungsrat, Lütticher Strasse 33-35, Köln, D
   - **Rudolf Kocher**, Stiftungsrat, Steinägerten, 4458 Eptingen

2. Herr lic.iur. Andreas G. Keller, Rechtsanwalt, Zürich, wird als Sachwalter für die Osho International Foundation mit Einzelzeichnungsrecht eingesetzt.

3. Das Handelsregisteramt Zürich wird eingeladen, umgehend die erforderlichen Eintragungen im Handelsregister vorzunehmen.

4. Die Schuldner der Osho International Foundation, insbesondere die Banken **PostFinance AG**, 3030 Bern, und die **Credit Suisse**, 8070 Zürich, werden angewiesen, bis auf gegenteilige Mitteilung keine Guthaben an die Beschwerdegegner oder Dritte auszubezahlen oder zu überweisen.

5. Die Beschwerde vom 20. Mai 2014 wird den Beschwerdegegnern 2 bis 5 p.A. Rechtsvertreter der Osho International Foundation und dem Beschwerdegegner 6 direkt zur Stellungnahme in der Hauptsache bis zum **3. Juli 2014** zugestellt.

6. Der Stiftungsrat der Osho International Foundation wird unter Hinweis auf die Straffolgen von Art. 292 StGB im Widerhandlungsfall aufgefordert, bis auf Widerruf ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde keine Verfügungen über das Stiftungsvermögen, insbesondere das gesamte Archiv von Osho sowie die gesamten Urheberrechte in Wort, Ton und Bild zu treffen.

7. Die Kosten für diese Verfügung im Umfang von CHF 4'000.00 werden zur Hauptsache geschlagen.

8. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

9. Zu eröffnen an (eingeschrieben):
   - Osho International Foundation, Bahnhofstrasse 52, 8001 Zürich
   - den Stiftungsrat der Osho International Foundation, p.A. RA Dr. Walter H. Meier, Bienenstrasse 1, 8004 Zürich (mit Kopie Beschwerde)
   - Rudolf Kocher, Stiftungsrat, Steinägerten, 4458 Eptingen (mit Kopie Beschwerde)
   - Herrn lic.iur. Andreas Keller, Rechtsanwalt, Gehrenholzpark 2g, 8055 Zürich
   - RA Dr. Hans Maurer, Advokaturbüro Maurer & Stäger, Postfach 2018, 8022 Zürich

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 50 und 52 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren; VwVG; SR 172.021).

10. Mitzuteilen an:
   - Handelsregisteramt des Kantons Zürich (zum Eintrag)
   - PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern (vorab per Fax 058 667 62 28))
   - Credit Suisse, Paradeplatz 8, 8070 Zürich (vorab per Fax 044 333 25 32)
   - Fiduconsult Acta SA, Rue Fritz Courvoisier 40, 2300 La Chaux-de-Fonds.

H. Antonio

Helena Antonio
Leiterin der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht